

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 2379), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I Seite 1084) und der §§ 1 - 5 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am  
folgende

### **Neufassung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main**

beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenpflichtige / -schuldner
- § 4 Allgemeine Gebühren
- § 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren
- § 6 Eigentumswechsel
- § 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Gegenstand

Die Stadt Offenbach am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen gedeckt werden.

## § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit, der Serviceart (Voll- oder Teilservice) und der Behältergröße.
- (2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des ESO für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 b) bis f) Abfallsatzung (AbfS) aufgeführten Abfälle, abgegolten.
- (3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung beim Wertstoffhof des ESO ist das angelieferte Volumen.
- (4) Fallen Abfälle nach Abs. 2 über das übliche Maß hinaus an, so werden diese der Verwertung zugeführt und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 3 Abs. 6 ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in EUR pro Gewichtstonne (EUR/Mg). Sofern bei Kleinanlieferern (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet. Kann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.

## § 3 Gebührenpflichtige / -schuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sowie die Nutzer einer Pflicht-Restabfalltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglichen Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter von angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums und Erbbaurechts als Vertreter der Gebührenschuldner.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - 6 und § 5 Abs. 1 - 6 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig.

- (5) Die Stadt kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1\_c) der AbfS genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

#### **§ 4 Allgemeine Gebühren**

- (1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe, Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.
- (2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b><u>Behältergröße</u></b>	<b><u>Teilservice</u></b>	<b><u>Vollservice</u></b>
60 I Restabfallbehälter	<u>155,64 EUR</u>	<u>192,96 EUR</u>
80 I Restabfallbehälter	<u>200,04 EUR</u>	<u>241,32 EUR</u>
120 I Restabfallbehälter	<u>288,72 EUR</u>	<u>338,04 EUR</u>
240 I Restabfallbehälter	<u>550,20 EUR</u>	<u>618,72 EUR</u>
770 I Restabfallbehälter	<u>1.892,28 EUR</u>	<u>2.252,40 EUR</u>
1.100 I Restabfallbehälter	<u>2.722,80 EUR</u>	<u>3.258,72 EUR</u>
2.500 I Restabfallbehälter	-	<u>7.406,28 EUR</u>
4.000 I Restabfallbehälter	-	<u>11.850,00 EUR</u>
5.000 I Restabfallbehälter	-	<u>14.812,56 EUR</u>

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b><u>Behältergröße</u></b>	<b><u>Teilservice</u></b>	<b><u>Vollservice</u></b>
60 I Restabfallbehälter	<u>77,76 EUR</u>	<u>96,48 EUR</u>
80 I Restabfallbehälter	<u>99,96 EUR</u>	<u>120,60 EUR</u>
120 I Restabfallbehälter	<u>144,36 EUR</u>	<u>168,96 EUR</u>
240 I Restabfallbehälter	<u>275,04 EUR</u>	<u>309,36 EUR</u>
770 I Restabfallbehälter	<u>946,08 EUR</u>	<u>1.126,20 EUR</u>
1.100 I Restabfallbehälter	<u>1.361,40 EUR</u>	<u>1.629,36 EUR</u>
2.500 I Restabfallbehälter	-	<u>3.703,08 EUR</u>
4.000 I Restabfallbehälter	-	<u>5.925,00 EUR</u>
5.000 I Restabfallbehälter	-	<u>7.406,28 EUR</u>

- (3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<b><u>Behältergröße</u></b>	<b><u>Teilservice</u></b>	<b><u>Vollservice</u></b>
60 I Bioabfallbehälter	<u>75,36 EUR</u>	<u>121,44 EUR</u>
80 I Bioabfallbehälter	<u>90,12 EUR</u>	<u>140,04 EUR</u>
120 I Bioabfallbehälter	<u>119,64 EUR</u>	<u>177,36 EUR</u>
240 I Bioabfallbehälter	<u>202,08 EUR</u>	<u>276,12 EUR</u>

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

<u>Behältergröße</u>	<u>Teilservice</u>	<u>Vollservice</u>
<u>60 l Bioabfallbehälter</u>	<u>37,68 EUR</u>	<u>60,72 EUR</u>
<u>80 l Bioabfallbehälter</u>	<u>45,00 EUR</u>	<u>69,96 EUR</u>
<u>120 l Bioabfallbehälter</u>	<u>59,76 EUR</u>	<u>88,68 EUR</u>
<u>240 l Bioabfallbehälter</u>	<u>101,04 EUR</u>	<u>138,00 EUR</u>

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.

Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest- und einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt. (Teil weggefallen)

- (4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 20 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 1,8 multipliziert. (Teil weggefallen)
- (6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 20 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.
- (7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 je angeschlossenem Grundstück in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

<u>Ausführung</u>	<u>Gebühr je Vorgang</u>
<u>2-Rad</u>	<u>20,15 EUR</u>
<u>4-Rad</u>	<u>22,65 EUR</u>
<u>Container</u>	<u>40,15 EUR</u>

- (8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

## **§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren**

- (1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Die Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

- a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

<u>Behältergröße</u>	<u>Gebühr</u>
<u>60 l Restabfallbehälter</u>	<u>2,67 EUR</u>
<u>80 l Restabfallbehälter</u>	<u>3,56 EUR</u>
<u>120 l Restabfallbehälter</u>	<u>5,33 EUR</u>
<u>240 l Restabfallbehälter</u>	<u>10,67 EUR</u>
<u>770 l Restabfallbehälter</u>	<u>34,22 EUR</u>
<u>1.100 l Restabfallbehälter</u>	<u>48,89 EUR</u>
<u>2.500 l Restabfallbehälter</u>	<u>111,11 EUR</u>
<u>4.000 l Restabfallbehälter</u>	<u>177,78 EUR</u>
<u>5.000 l Restabfallbehälter</u>	<u>222,23 EUR</u>

- b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

<u>Behältergröße</u>	<u>Gebühr</u>
<u>60 l Bioabfallbehälter</u>	<u>1,60 EUR</u>
<u>80 l Bioabfallbehälter</u>	<u>2,14 EUR</u>
<u>120 l Bioabfallbehälter</u>	<u>3,21 EUR</u>
<u>240 l Bioabfallbehälter</u>	<u>6,42 EUR</u>

- c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest- bzw. Bioabfallentleerung handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

<u>Ausführung</u>	<u>Zusatzleerung</u>	<u>Sonderleerung</u>
<u>2-Rad</u>	<u>12,30 EUR</u>	<u>60,87 EUR</u>
<u>4-Rad</u>	<u>14,76 EUR</u>	<u>70,82 EUR</u>
<u>Container</u>	<u>51,65 EUR</u>	<u>220,10 EUR</u>

- d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

- (2) Die Sondergebühr für Container im Absetz- bzw. Abrollverfahren und Presscontainer setzt sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr für die Abfuhr und die Entleerung zuzüglich  
 b) den Entsorgungskosten, abhängig von Abfallart und Gewicht.

- (3) Die Grundgebühr für einen Absetzcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:

- a) bei 5 cbm 136,00 EUR,  
 b) 6 cbm bis 10 cbm 146,74 EUR.

Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 5 cbm eine Gebühr von 4,09 EUR und mit einem Volumen von 6 cbm bis 10 cbm eine Gebühr von 5,62 EUR fällig.

- (4) Die Grundgebühr für einen Abrollcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:

- a) 10 cbm bis 20 cbm 185,34 EUR,

b) 22 cbm bis 34 cbm 192,50 EUR.

Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 10 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von 7,67 EUR, und einem Volumen von 22 cbm bis 34 cbm eine Gebühr von 8,69 EUR fällig.

(5) Die Grundgebühr für einen Presscontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:

a) 10 cbm bis 16 cbm 203,24 EUR,

b) 18 cbm bis 20 cbm 213,93 EUR

Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Presscontainer mit einem Volumen von 10 cbm bis 16 cbm eine Gebühr von 10,23 EUR und mit einem Volumen von 18 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von 11,76 EUR fällig.

(6) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA		
Sorte	Bezeichnung	EUR/Mg
100	Hausabfall	239,50
200	Gewerbeabfälle hausabfallähnlich	239,50
245	Staubförmige Abfälle, brennbar	239,50
246	Staubförmige Abfälle, deponiefähig	37,50
300	Sperrabfall	239,50
400	Bauschutt. belastet, unbelastet nicht verwertbar	37,70
403	Künstliche Mineralfasern, nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm	127,00
405	Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 2 Mg	127,00
500	Baustellenabfälle, brennbar	239,50
502	Baustellenabfälle, deponiefähig	37,70
602	Erdaushub belastet	37,70
700	Grünabfälle nicht verwertbar	239,50
702	Straßenkehrschutt	239,50
800	Kanal-/Sinkkastenreinigung, Rechengut	239,50
900	Schlämme kommunal, nicht verwertbar	239,50
907	Schlämme aus der Industrie, brennbar	239,50
908	Schlämme aus der Industrie, deponiefähig	37,70

Die Mindestgebühr für Anlieferungen bei von der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) beauftragten Anlagen beträgt je Anlieferung € 34,80 mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausabfall/Sperrabfall „Kofferraum eines PKW“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt.

(7) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,32 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 9 AbfS zu entrichten.

(8) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.

(9) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 b) bis f) bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Übersteigt die Anlieferung pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 8,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Das maßgebliche

Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Verpackungsabfälle gem. VerpackungsV, Korken, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte gebührenfrei.

- (10) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.

### **§ 6 Eigentumswechsel**

- (1) Bei einem Wechsel im Grund- oder Wohnungseigentum oder bei einem Wechsel des Erbbauberechtigten hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben als Gesamtschuldner der neue Eigentümer.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

### **§ 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Gebührenpflichtigen wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (4) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt gilt § 21 Abs. 1 AbfS.
- (5) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können Abfallgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn in einem verbundenen Bescheid für die anderen Gebühren der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle Nutzungsgebühren spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis

ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.

- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Anforderungsbescheides sind die Gebühren in Höhe der zuletzt festgesetzten Beträge zu entrichten.

### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem ESO alle für die Berechnung der Gebühren oder zukünftigen Gebühren erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.

Offenbach a.M., den xx.xx.2013

gez.

Horst Schneider

Oberbürgermeister

Amtlich bekannt gemacht in der Offenbach Post vom xx.xx.2013.